



G e b ü h r e n s a t z u n g **zur Wasserbenutzungssatzung** **der Gemeinde St. Gangloff (GS-WBS)**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 2,5 m ³ /h	113,42 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	272,21 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	453,68 Euro/Jahr
bis 15 m ³ /h	680,52 Euro/Jahr
bis 40 m ³ /h	1.814,72 Euro/Jahr

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,57 Euro pro m³entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,78 Euro pro m³entnommenen Wassers.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2018 außer Kraft.

St. Gangloff, den 12.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

W i e d e n h ö f t
Bürgermeister